



Güstrow, 15.05.2018

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 108 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 107 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004, GVOBl. M-V S. 106), geändert durch Gesetze vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 98), vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 527), vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. S. 666)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Der an die Rosemary Finance Ltd., Director Kirsten Röhring,
letzte bekannte Anschrift: 665 Finchley Road, London NW2 2HN U.K.

gerichtete Bescheid vom 15.05.2018 des Landrates des Landkreises Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, Aktenzeichen 31420-16-36, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 3.033 des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie im Fall des § 107 VwVfG M-V nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


Felten
Sachgebietsleiter